

Gericht: VG München
Aktenzeichen: M 21 K 03.50460
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§ 60 Abs. 7 AufenthG

Hauptpunkte:

Herkunftsland: Angola

Krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot bei psychischen Erkrankungen

Leitsätze:

Urteil der 21. Kammer vom 21. Februar 2006

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

** *****
** *****
** * ** *
***** ** ** **

***** ** - Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte ***,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
** ** *

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Mauer als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 2006

am 21. Februar 2006

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - vom 3. Februar 2002 wird in Ziffer 3 aufgehoben.
Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - vom 3. Februar 2002 wird in Ziffer 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Angola angedroht wurde.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläger 2/3, die Beklagte 1/3.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die im März 1988 geborene Klägerin zu 1) und der im Dezember 1992 geborene Kläger zu 2), die sich jeweils mit einer Cédula Pessoal ausweisen, tragen vor, sie seien angolansische Staatsangehörige. Sie wollen spätestens am 30. Juni 2002 auf dem Landweg nach Deutschland eingereist sein. Am 23. Oktober 2002 stellten die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) beim früheren Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte. Die Klägerin zu 1) wurde am 9. Dezember 2002 vom Bundesamt angehört. Zu ihren familiären Verhältnissen trug sie vor, ihr Vater, der auf den Kap Verde geboren sei, sei gestorben, ihre Mutter,

eine Angolanerin, sei ebenfalls verstorben. Zuletzt habe sie und der Kläger zu 2) zusammen mit einer älteren Schwester in Luanda gewohnt, und zwar seit 1996. Davor hätten sie in Malanje gelebt. Diese Stadt hätten sie jedoch wegen des Krieges verlassen müssen. Zu ihrer Ausreise und zu der des Klägers zu 2) sei es mit Hilfe eines Freundes ihres verstorbenen Vaters gekommen. Ihr Vater sei bereits im Jahre 1992, auf Seiten der MPLA kämpfend, im Krieg umgekommen. Aufgrund der Bürgerkriegssituation hätte die Restfamilie aus Malanje flüchten müssen, aufgrund des großen Durcheinanders auf dieser Flucht habe sie es nur geschafft, mit ihrer älteren Schwester und mit dem Kläger zu 2) zusammen zu bleiben. Später hätte sie erfahren, dass ihre Mutter bei der Geburt einer jüngeren Schwester ums Leben gekommen sei, wobei das Kind überlebt habe. Für den Fall der Rückkehr befürchte sie, dass sie und der Kläger zu 2) wiederum Opfer der Bürgerkriegssituation in Angola werden würden.

Mit Bescheid vom 3. Februar 2003 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde der Klägerin zu 1) und dem Kläger zu 2) eine Abschiebung nach Angola angedroht.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Asylanträge scheiterten bereits an der nicht nachgewiesenen Direkteinreise nach Deutschland gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG. Es liege auch kein Abschiebungsverbot i.S. des § 51 Abs. 1 AuslG vor. Denn soweit sich die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) auf die Bürgerkriegssituation in ihrer Heimat beriefen, sei dieses Vorbringen nicht geeignet, Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu erhalten. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor. Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG käme nicht in Betracht, weil die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) ihr Schicksal mit vielen anderen Angolanern teilten und eine Extremgefahr, für die Anerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 53

Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht vorliege. Denn zumindest könnten sie in Luanda, wohin sie allein nur abgeschoben werden könnten, überleben, wenn auch nicht zu besonders guten Bedingungen.

Mit Schriftsatz vom 28. Februar 2003, bei Gericht eingegangen am 5. März 2003, erhoben die Bevollmächtigten der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 2) Klage. Sie beantragten,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 3. Februar 2003 die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Zur Begründung wurde seinerzeit auf das Vorbringen vor dem Bundesamt verwiesen.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2004 übermittelten die Bevollmächtigten dem Gericht eine jugendpsychiatrische Einschätzung der evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen vom 22. Januar 2004, aus der sich ergibt, dass die damals 15-jährige Klägerin zu 1) an einer posttraumatischen Belastungsstörung nach F43.1 sowie an einer Somatisierungsstörung nach F45.0 nach ICD-10 der WHO) leidet.

Mit Schriftsatz vom 20. September 2004 wurde die Klage begründet. Die Bevollmächtigten führten aus, dass bezüglich der Klägerin zu 1) auf jeden Fall die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG gegeben seien, weil bei ihr ein schweres posttraumatisches Belastungssyndrom festgestellt worden sei, diese Krankheit nach Rückkehr nach Angola sich verschlechtern würde (Gefahr der Retraumatisierung) und im Übrigen in Angola eine adäquate medizinische Versorgung nicht verfügbar sei. Im Übrigen sei die Klägerin zu 1) zurzeit schwanger. Ferner sei bezüglich der

Klägerin zu 1) und des Klägers zu 2) eine Abschiebung gemäß § 53 Abs. 4 sowie § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG aufgrund ihrer Minderjährigkeit nicht zulässig. Sowohl diese Vorschriften als auch die UN-Kinderrechtskonvention stünden der Abschiebung entgegen. Denn § 53 Abs. 4 AuslG verweise auf die EMRK, aus deren Artikel 8 ergebe sich ein Schutz für die Klägerin zu 1) und den Kläger zu 2). Im Übrigen müsse davon ausgegangen werden, dass Deutschland bei der Abgabe des zweiten Staatenberichtes gegenüber dem zuständigen UN-Ausschuss für die Rechte der Kinder eine Erklärung abgegeben habe, dass es seine Vorbehalte bezüglich der Nichtanwendung der UN-Kinderrechtskonvention aufgegeben habe. Folglich sei die UN-Kinderrechtskonvention anwendbar; diese enthalte zahlreiche Schutzvorschriften, aus denen sich ergebe, dass die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) nicht in ihre Heimat zurückgebracht werden dürften.

Mit Schriftsatz vom 8. Februar 2006 legten die Bevollmächtigten für die Klägerin zu 1) eine fachärztliche Stellungnahme vom 26. Januar 2006 vor, die wiederum die Diagnose: posttraumatische Belastungsstörung nach F43.1 und Somatisierungsstörung nach F54.0 enthält. Außerdem wurde ausgeführt, dass die Klägerin zu 1) im letztem Jahr zwei Mal schwanger gewesen, jedoch in beiden Fällen das Kind im Mutterleib gestorben sei. Da eine körperliche Ursache dafür nicht gefunden hätte werden können, sei dies ein Zeichen für die Schwere der psychischen Erkrankung der Klägerin zu 1). Weiter wurde vorgelegt eine pädagogische Stellungnahme der Einrichtung, in der die Klägerin zu 1) derzeit wohnt, vom 30. Januar 2006. Aus dieser ergibt sich zusammengefasst, dass die Klägerin zu 1) nach wie vor ein stabilisierendes Umfeld sowie die Möglichkeit, sich in Gesprächen mit ihren Verlust-erfahrungen auseinander zu setzen, um den Anforderungen eines Erwachsenenlebens später einmal gerecht werden zu können, benötigt.

Im Hinblick auf den Kläger zu 2) ergibt sich aus dieser Stellungnahme, dass dieser mit der Klägerin zu 1) ein sehr enges Verhältnis hat, die Klägerin zu 1) ihre Verantwortung gegenüber dem Kläger zu 2) sehr ernst nehme und eine Trennung

der Geschwister oder eine gemeinsame Abschiebung die Gefahr der Retraumatisierung der Klägerin zu 1) bewirken könne.

Zum Kläger zu 2) trugen die Bevollmächtigten ergänzend vor, dass dieser mit seinen 13 ½ Jahren durch seine Erlebnisse auf der Flucht durch Entwurzelung traumatisiert sei. Er sei mehrmals aus der Einrichtung, in der er betreut werde, entlaufen. Derzeit lebe er halboffiziell bei einem Freund der Klägerin zu 1) und werde vom Jugendamt im Rahmen einer sog. „Task Force“ intensiv betreut. Er bedürfe weiterhin einer intensiven psychotherapeutischen Begleitung und Betreuung. Eine Abschiebung beider, bei den derzeitigen Verhältnissen in Angola komme deshalb nicht in Betracht.

Mit Schriftsatz vom 15. Februar 2006 übermittelten die Bevollmächtigten eine psychologisch-pädagogische Stellungnahme der „Task Force GmbH (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung) vom 8. Februar 2006 für den Kläger zu 2). Daraus ergibt sich u.a., dass der Kläger zu 2) seit dem 25. November 2005 von dieser Einrichtung betreut wird mit dem Ziel der Abklärung, welche Form einer stationären Unterbringung möglich und notwendig für den Kläger zu 2) ist. Der Kläger zu 2) sei derzeit völlig struktur- und orientierungslos. Für seine zukünftige gesunde Entwicklung sei es dringend notwendig, ihm einen stabilen, verlässlichen und geschützten Rahmen zu bieten, indem er weiterhin eine intensive sozialpädagogische und therapeutische Betreuung erhalten könne. Eine Trennung von seiner Schwester wäre für beide fatal.

In der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 2006 wurde mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage erörtert. Die Klägerin zu 1) erklärte, sie habe keinen Kontakt mit irgendwelchen Familienangehörigen in Angola. Die anwesende Vertreterin des Vormunds des Klägers zu 2) erklärte ergänzend, dass eine Suchanfrage über das Rote Kreuz gestartet worden sei, allerdings bislang ohne Erfolg.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die vorgelegte Behördenakte und auf die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Sie ist jedoch, wie tenoriert, nur teilweise begründet und im Übrigen abzuweisen.

1. Seit 1. Januar 2005 gilt das Asylverfahrensgesetz in der Fassung, die es durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 gefunden hat. Nachdem es im Hinblick auf die Anwendung des Asylverfahrensgesetzes inhaltlich keine Übergangsvorschriften gibt, die für Gerichtsverfahren relevant sind, ist die neue Rechtslage allen gerichtlichen Verfahren zu Grunde zu legen, die nach dem 1. Januar 2005 entschieden werden. Dies betrifft insbesondere § 60 AufenthG, der an Stelle der früheren §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG getreten ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).
2. Soweit das Bundesamt in seinem Bescheid vom 3. Februar 2003 einen Asylanspruch der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 2) wegen der nicht nachgewiesenen Direkteinreise nach Deutschland abgelehnt hat, entspricht diese Entscheidung der gegebenen Rechtslage, ist also rechtmäßig. Im Hinblick auf eine weitere Begründung verweist daher das Gericht vollinhaltlich auf den Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).
3. Tatsachen, die es rechtfertigen könnten, die Beklagte zur Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu verpflichten, sind weder ersichtlich noch vorgetragen worden. Folglich bleibt auch diesbezüglich die Klage erfolglos.

4. Die Beklagte ist allerdings zu verpflichten, bei der Klägerin zu 1) und beim Kläger zu 2) das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.
- 4.1. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, in dem die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei der Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt.
- 4.2. Sowohl bei der Klägerin zu 1) als auch beim Kläger zu 2) liegt jeweils ein individuelles krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot vor.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichts liegt ein krankheitsbedingtes individuelles Abschiebungsverbot i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor, wenn eine individuelle Krankheit feststeht oder der Betreffende in seinem Heimatland eine der Krankheit entsprechende Behandlung nicht erhalten kann, weil es diese dort nicht gibt oder er sich bei Vorhandensein ausreichender medizinischer Versorgungsmöglichkeiten im Allgemeinen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse seine Behandlung nicht finanzieren kann. Bei Vorliegen von posttraumatischen Belastungsstörungen und ähnlichen oder gleichgelagerten Erkrankungen wie im vorliegenden Fall, die ihre Ursache in Ereignissen oder Verhältnissen im Heimatland des Betroffenen haben, ist darüber hinaus zu prüfen, ob dem Betreffenden eine Rückkehr in seine Heimat zuzumuten ist, und zwar insbesondere unter dem Gesichtspunkt, inwieweit eine Rückkehr in die Heimat negativen Einfluss auf die Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung hat (Gefahr der Retraumatisierung).

4.2.1. Im Hinblick auf die Klägerin zu 1) ist festzustellen, dass diese nach den vorliegenden fachlichen Stellungnahmen weiterhin an einer posttraumatischen Belastungsstörung nach F43.1 und einer Somatisierungsstörung nach F45.0 leidet, sich zwar auf dem Weg der Besserung befindet, eine endgültige Bewältigung der Störung jedoch noch nicht absehbar ist. Das Gericht folgt diesen fachlichen Stellungnahmen und hat keine Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit. Sowohl die jugendpsychiatrische Einschätzung vom 22. Januar 2004 als auch die fachärztliche Stellungnahme vom 26. Januar 2006 gehen übereinstimmend davon aus, dass eine Heilung versprechende Behandlung angesichts der gegebenen Diagnose nur in Deutschland möglich ist.

Angesichts des vorliegenden Sachverhaltes läge ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur dann nicht vor, wenn die Klägerin zu 1) in ihrer Heimat eine gleichwertige ärztliche und sonstige fachliche Behandlung erhalten könnte und dabei eine Retraumatisierungsgefahr ausgeschlossen wäre. Dies ist nicht der Fall.

In allen Fällen angolanischer Asylbewerber darf nicht vergessen werden, dass es sich bei Angola um ein Land handelt, in dem seit 1961 ununterbrochen Krieg geherrscht hat und zwar von 1961 bis 1974 ein mit brutalsten Mitteln geführter Kolonialkrieg Portugals gegen die Freiheitsbewegungen und anschließend, ab 1975 ein nicht minder brutaler Bürgerkrieg um die Macht im Lande, wobei die Hauptparteien, die MPLA und UNITA jeweils von ausländischen Mächten aus ideologischen Gründen unterstützt wurden, was ohne Zweifel den Bürgerkrieg in die Länge gezogen hat. Der Krieg fand erst ein Ende mit dem Tod des Führers der UNITA im Februar 2002. Dementsprechend marode sieht das Land aus, wenn man den allgemein zugänglichen Quellen folgt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18.04.2005, dort unter I. 1. 1. Absatz sowie IV. und Schweizer Flüchtlingshilfe, Angola im Übergang, Update März 2005). Verstärkt wird die

Schwierigkeit des Aufbaus Angolas nach dem Jahrzehnte lange Kriegen dadurch, dass die die Regierung stellenden Personen und Organisationen äußerst korrupt sind was sich insbesondere daran zeigt, dass die relativ hohen Öleinnahmen Angolas in den Taschen der herrschenden Clique verschwinden, ohne Nutzen für Volk und Land und Angola nach wie vor auf ausländische humanitäre Hilfe angewiesen ist.

Aus dem oben genannten Lagebericht, dort unter IV. 1. A. und B. lässt sich nicht entnehmen, dass die Klägerin zu 1) hoffen kann, überhaupt adäquat eine psychotherapeutische Behandlung zu erhalten unabhängig davon, dass das Gericht aufgrund der vorliegenden Atteste davon ausginge, dass eine solche Behandlung wegen der Gefahr der Retraumatisierung ohnehin nicht in Angola durchgeführt werden dürfte.

Weiter kommt hinzu, dass die Klägerin zu 1) nach ihren glaubhaften Bekundungen keinen Kontakt zu irgendwelchen überlebenden Anverwandten hat, so dass auch nicht zu erwarten ist, dass irgendjemand für die Klägerin zu 1) irgendetwas im Sinne von Hilfe im weitesten Sinne tun würde. Angesichts des Jahrzehnte langen Krieges in Angola erscheint es dem Gericht nämlich äußerst glaubhaft, wenn die Klägerin zu 1) schildert, wie ihre Eltern umgekommen sind und es erscheint weiterhin äußerst glaubhaft, dass es sehr große Schwierigkeiten macht, überlebende Familienangehörige nach derartigen Kriegen rasch wieder zu finden.

Somit liegen für das Gericht zweifelsfrei hinreichende Tatsachen vor, die es rechtfertigen, die Beklagte zum Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu verpflichten.

Ergänzend ist anzumerken, dass, wenn man entgegen der Auffassung des Gerichts von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ausgehen würde, das Gericht das Vorliegen einer extremen Gefahr i.S. der allseits bekannten Rechtsprechung

zur Vorgängervorschrift, nämlich § 53 Abs. 6 AuslG, ausgehen würde. Weiter ist anzumerken, dass es auf die von den Bevollmächtigten aufgeworfene Frage des Schutzes von Minderjährigen bei der Klägerin zu 1) nicht mehr ankommt, weil auch diesbezüglich lediglich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt werden könnte.

- 4.2.2. Auch beim Kläger zu 2) liegt ein individuelles krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Wie sich aus der Stellungnahme von Task Force GmbH vom 8. Februar 2006 eindeutig ergibt - das Gericht hat keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der dort getroffenen Feststellungen - bedarf der Kläger zu 2) einer sich über einen längeren Zeitraum hinziehenden psychischen und pädagogischen Betreuung, damit er zu einem eigenverantwortlichen und lebensfähigen Erwachsenen heranreifen kann. Ob der Kläger zu 2) in seiner Heimat eine adäquate Behandlung und Betreuung erhalten könnte - im oben genannten Lagebericht des Auswärtigen Amtes unter IV. 2. ergibt sich lediglich, dass unbegleitete Minderjährige von einem nationalen Institut für Kinder betreut werden, bis man ihre Angehörigen gefunden hat - erscheint dem Gericht angesichts der tatsächlichen Lage in Angola für ausgeschlossen. Dazu kommt, dass aus allen vorliegenden fachlichen Stellungnahmen zur Klägerin zu 1) und zum Kläger zu 2) sich eindeutig ergibt, dass eine Trennung der Geschwister, die aufgrund des Verlustes ihrer Eltern Waisenkinder sind, nicht vorgenommen werden darf, wenn man eine Verschlimmerung psychischer Leiden beider verhindern will.

Unabhängig davon verbietet sich eine Abschiebung des etwas älter als 13-jährigen Klägers zu 2) auch aus Gründen des Minderjährigenschutzes. Zwar lässt sich, entgegen der Auffassung der Bevollmächtigten des Klägers zu 2), dieser Schutz nicht mit der Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention

begründen, weil Deutschland bei Ratifizierung dieses Abkommens seine Vorbehalte, die Konvention im Inland nicht anzuwenden, leider nicht aufgegeben hat und auch nicht ersichtlich ist, dass dies in absehbarer Zeit geschehen wird. Das Gericht möchte ausdrücklich betonen, dass es diese Einstellung Deutschlands als Skandal empfindet.

Ungeachtet dessen verbietet es die auf dem Grundgesetz beruhende Rechts- und Werteordnung, Minderjährige wie den Kläger zu 2), der ohne Eltern ist und dessen Angehörige nicht aufzufinden sind, in ein Land abzuschieben, das aufgrund der oben geschilderten Situation nicht in der Lage ist, ein kindgerechtes Aufwachsen zu gewährleisten. Das Gericht vertritt in ständiger Jahre langer Rechtsprechung die Auffassung, dass Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG es verbieten, einen Minderjährigen wie den Kläger zu 2) in ein Land abzuschieben, in dem weder seine Menschenwürde i.S. eines Heranführen in ein eigenverantwortliches Leben garantiert ist noch aufgrund der oben geschilderten Umstände garantiert ist, dass sein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht schwerwiegend beeinträchtigt wird. Dazu kommt, dass nach Art. 6 Abs. 2 GG Kinder einen besonderen Schutz genießen, den auch nichtdeutsche Kinder, in Deutschland weilend, beanspruchen können.

Angesichts des individuellen Schicksals des Klägers zu 2) ergibt sich eindeutig ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Ergänzend ist anzumerken, dass, wenn man von einer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ausgehen würde, das Gericht vom Vorliegen einer Extremgefahr i.S. der bekannten Rechtsprechung zu dieser Problematik ausgehen würde, und somit ebenfalls zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG käme.

- 4.3. Somit ist die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes, für die Klägerin zu 1) und den Kläger zu 2) das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

5. Die Aufhebung der Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 3. Februar 2003 bezüglich der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 2) im Hinblick auf Angola ergibt sich aus § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 3 AufenthG. Denn wenn die Beklagte zu verpflichten ist, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf Angola festzustellen, ist in der Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen, in den nicht abgeschoben werden darf, bzw., wenn eine Abschiebungsandrohung in Bezug auf diesen Staat vorliegt, die Abschiebungsandrohung insoweit aufzuheben.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und § 159 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 f. ZPO.